Arbeitskreis der F.D.P.-Landtagsfraktion NW

Referat von Herrn Professor Dr. Roland GÜNTER

des am 6. Oktober 1977 stattgefundenen Hearings über den

DENKMALSCHUTZ

Prof. Dr. GÜNTER:

Der Konflikt

Soll der Staat sagen: Wir garantieren dir die Freiheit, mit deinem Eigentum zu machen, was du willst - auch es zu zerstören. Was - wird oft gefragt - soll geschehen, wenn jemand sagt: Baudenkmal oder nicht - das interessiert mich überhaupt nicht.

Soll der Staat dann sogar noch hinzufügen:Das ist eine ehrenwerte Freiheit, die du dir nimmst. Wir machen unsere Gesetze so, daß du dich auf sie berufen kannst.

Soll der Staat dann möglicherweise diese Freiheit zur Zerstörung absichern? Etwa mit staatlichen Ordnungsmaßnahmen bis hin etwa zum Polizeischutz gegen protestierende oder gar hausbesetzende Bürgerinitiativen?

Soll er dann vielleicht sogar noch zur Behauptung gezwungen sein, Zerstörung sei rechtens, und Erhaltung Brechung und Zerstörung der Rechtsordnung.

Der Fall ist keineswegs so absurd, wie er jetzt klingt - wenn man ihn sich klar macht. Er passiert häufig genug. Und er läuft formal genauso ab wie geschildert.

Wer kann das verhindern? Sie, meine Damen und Herren.

Sie stehen vor der Überlegung, diesen Tatbestandskomplex zu ordnen.

Sie bitten einige Gäste, Erfahrungen und Überlegungen mitzubringen.

Ansatz

Ein zentraler Gesichtspunkt ist die Frage, ob die Verpflichtung, ein Baudenkmal zu erhalten, unumgänglich damit verbunden sein muß, daß diese Verpflichtung mit öffentlicher Hilfe geschieht.

Dabei wird unterstellt:
- Privateigentum sei das eine,
- Denkmal das andere, und dafür habe allein der Staat aufzukommen, andernfalls "sei es eben nichts mit dem Denkmal".

/2

So einleuchtend der genannte Satz beim ersten Hören klingen mag, so falsch ist er in mehreren Dimensionen:

- Auch juristisch ist die Gleichsetzung von Recht und Finanzierung falsch.

Es gibt in unserem Lande außerordentlich viele Rechte, auch für die Baugesetzgebung, deren Kosten mit Selbstverständlichkeit jeder einzelne zu tragen hat.

An Eigentum oder Nutzungsrechte knüpft der Gesetzgeber so gut wie ausnahmslos Pflichten. Er denkt in der Regel nicht im Mindesten daran, den Staat als Financier eintreten zu lassen.

Der Eigentümer eines Baudenkmals kann den Gleichheitsgrundsatz so wenig für sich in Anspruch nehmen wie ein größerer Besitzer fordern kann, nur die Verpflichtungen eines Kleinbesitzes zu haben.

- Verfassungsmäßig ist die Trennung von Schutzrecht und der Ausschluß der Finanzierungsverpflichtung des Staates auch gedeckt durch die Sozialbindung des Eigentums.

- Angesichts schmaler Etatmittel hätten wir mit Sicherheit in 10 Jahren keine Denkmäler mehr, unterstellt man einen Augenblick, daß auch Privateigentümer nicht von sich aus für das Denkmal aufkommen.

Die Verbindung von Recht und staatlicher Finanzierung dürfte sich also schon unter dem Gesichtspunkt der Folgen als absurd erweisen.

Es ist für uns alle unvorstellbar, daß jeder Einwohner des Landes nur das täte, was ihm von der öffentlichen Hand bezahlt würde. Das Land wäre unter solchen Umständen mit Sicherheit eine Ruine, in der wir alle nur notdürftig hausen könnten. Positiv gesprochen: es ist durchaus weitestverbreitete Praxis, daß die Menschen dieses Landes mehr an ihrem Besitz tun, als ihnen direkt dafür bezahlt wird.

Ein Beispiel: die meisten Leute erhalten ihre Fassaden und anderes, obwohl sie dafür nichts bekommen.

Dafür gibt es zwei Gründe:

- Einmal sind sie selbst interessiert an ihren Sachen.
- Zum anderen gibt es zu Recht eine soziale Erwartung, der man sich nur dort völlig entzieht, wo die sozialen Verhältnisse völlig zur Ruine geworden sind.

/3

Die Erhaltung eines Baudenkmals müßte

- ein Interesse jedes besitzenden Bewohners sein.

- Es gehört zum Grundstock menschlicher Bildung, daß man sich mit Respekt gegenüber Sachen von Wert verhält, um es sehr einfach auszudrücken.

Die Erhaltung eines Baudenkmals müßte aber auch im Interesse der Menschen sein, für die das Baudenkmal einen Bestandteil ihrer Umwelt darstellt.

Ich plädiere also dafür, das Problem entsprechend zu trennen, d. h. Schutzrecht und Finanzierung im Prinzip unabhängig voneinander zu lassen.

Auf einige möglicherweise auftretende Konfliktpunkte und die Lösungsmöglichkeiten werde ich im Laufe der Darlegungen eingehen.

1. Überlegung

Wenn jemand einen guten Anzug hat, dann trägt er ihn, weil er glaubt, es sich selbst schuldig zu sein. Niemand käme auf die Idee zu sagen: Ich trage nur einen ordentlichen Anzug, wenn der Staat mir dafür Zuschüsse gibt.

In einem Baudenkmal zu wohnen oder es zu besitzen, ist eine Sache, die man sich leistet. Man leistet sie sich, solange man einen Sinn darin sieht - was immer, auch häufig unterschiedlich darunter verstanden wird.

Lassen Sie mich sagen: der allergrößte Teil der Eigentümer von Baudenkmälern hat dieses Interesse und handelt durchaus im Einklang mit den Interessen der Öffentlichkeit.

Sich dies klarzumachen, ist für die Gewichtung von kontroversen Positionen sehr nützlich.

2. Überlegung

Nun gibt es aber auch andere Fälle. Ich sage vorab noch einmal: es ist eine relativ kleine Minderheit.

Was soll geschehen, wenn ein Eigentümer tatsächlich oder - das sei konzidiert - auch nur vermeintlich nicht mehr in der Lage ist, ein Baudenkmal zu erhalten? Etwa, wenn es seine Finanzkraft übersteigt.
Oder auch: wenn er glaubt, seine Finanzkraft an anderer Stelle gewinnbringender einsetzen zu können.

/4

Darf der Staats sich dann auf den Standpunkt stellen, daß das ausschließlich Sache des Besitzers ist? Oder ist er verpflichtet, hier einzugreifen?

Ich unterstelle nun, was ich später genauer darlegen möchte: der Staat darf hier keine absurde Freizügigkeit abschirmen, sondern er muß die öffentlichen Interessen an diesem Baudenkmal durchsetzen.

Mittel

Wenn Sie mich nun danach fragen, wie dies im Extremfall geschehen könne, ohne den Eigentümer bankrott zu machen und ohne dem Staat Kaufpflichten aufzuerlegen, die er sich nicht leisten kann, dann erinnere ich an ein Mittel, das vor unser aller Augen tagtäglich hundertfach funktioniert:

Wenn ein Fabrikbesitzer seinen Betrieb nicht mehr halten kann, sucht er sich einen Käufer, der ihn übernimmt. Er hat dabei in der Regel keinerlei Illusionen über den Kaufpreis. Er weiß, daß der Preis sozusagen im Keller ist.

Rechnen wir weiter.
Eben dieser Kellerpreis setzt den Aufkäufer - ob im Betrieb oder bei einem Baudenkmal - in die Lage, das übernommene Eigentum zu unterhalten.

Nochmals: diese wirtschaftliche Praxis ist bekannt und die Rechnung völlig unromantisch.

Schaffung der Voraussetzungen

Die Voraussetzung dafür, daß dieser ökonomische Mechanismus funktioniert, muß das Parlament schaffen. Es muß das öffentliche, d. h. das soziale Interesse, an der Sicherung von Werten der historischen Umwelt genau so etablieren wie es das in hundert anderen Bereichen bereits getan hat. Und mit derselben Selbstverständlichkeit.

Mit der Selbstverständlichkeit, wie Eigentum gegen Diebstahl und Übergriffe von Staats wegen gesichert wird, muß auch das öffentliche Interesse an bestimmten Bereichen des Eigentums gesichert werden.

Das Prinzip ist also überhaupt nicht neu.
Es geht hier lediglich um die dem Prinzip angemessene Lösung eines relativ neuen sozialen Problems.

Überlegung:

Was in dem einen Bereich unseres Landes gilt, sollte mit Selbstverständlichkeit auch in dem anderen Bereich gelten.

Warum sollten wir im Denkmalbereich von diesem Prinzip abweichen?

Sozialbindung des Eigentums

Welche Auswirkungen der Hausbesitzerstaat mitsamt der Hausbesitzerdemokratie bis 1914 hatten, davon hatten viele Väter des Grundgesetzes nach 1945 noch persönliche Erinnerungen.

Sie bestimmten daher als eines der obersten Prinzipien des Landes das Prinzip der Sozialbindung des Eigentums.

Das Grundgesetz erhebt den Anspruch, die Individualrechte auf einen eigenen Verfügungsbereich mit den Sozialrechten der Öffentlichkeit in ein vernünftiges Verhältnis zu setzen.

Unser Land hat also seit 1945 nicht mehr das Prinzip der grenzenlosen Freizügigkeit des Eigentümers.

Die Verfassung beinhaltet den Auftrag, ihre Grundprinzipien in materielles Recht umzusetzen. Sie, meine Damen und Herren, müssen nun verhindern, daß oben ein schöner Verfassungsgrundsatz steht und unten doch etwas ganz anderes die PRAXIS bestimmt.

Kontroverse

Ich höre, daß auch Erwägungen vorgetragen sollen zu unterscheiden zwischen

- Denkmalwürdigkeit
- und Erhaltungswürdigkeit.

Die Konsequenz wäre:

- Es wird ein relativ kleiner Denkmalbestand gesetzlich abgesichert. Dieser Bestand ist jedoch fast ausnahmslos gesichert - niemand käme auf den Gedanken, den Kölner Dom oder die Lambertuskirche in der Düsseldorfer Altstadt abzureißen.
- Ein Großteil der historischen Umwelt würde lediglich als erhaltenswert eingestuft - mit der Konsequenz, daß man zwar hochmoralisch darüber reden kann, aber reale Sicherungen fehlen und dadurch dem Kahlschlag der historischen Kultur Tür und Tor geöffnet werden.

/ 6

Ich kann - auch im Vergleich zu anderen Ländern - in dieser Teilung keinen Sinn sehen.

Sie wirft uns auf eine Ebene zurück, die wir vor rund 20 Jahren bereits verlassen hatten.

Sie würde dazu führen, daß ein elitärer und dadurch ungemein eingeschränkter Kulturbegriff 20 Jahre später gesetzlich festgeschrieben würde.

Das widerspräche allen Fortschritten

- im politischen Bereich zu breiter Anerkennung und Mitsprache aller Bevölkerungsgruppen,
- im historischen Bereich zu ausgeweiteten und differenzierten Sichten des Begriffes "historisches Dokument".
- Es würde auch das Privileg eines, übrigens tief konservativ orientierten Zweiges der Kunstwissenschaft weiterhin zementiert, allein und ohne andere Wissenschaftszweige über Denkmalwürdigkeit zu entscheiden.

Denn darüber, was bei einer derart elitären Unterscheidung als Denkmal bezeichnet würde, gäbe es sicher keinen Zweifel.

Die Klassifizierungsversuche im akademischen Bereich sind Legion, aber wir haben daraus nur das eine lernen können - und dies angesichts der vielen Versuche nun wirklich: daß sie sinnlos sind. Ich plädiere daher dringend dafür, keine derartige Unterscheidung wahrzunehmen.

<u>Überlegung - Bandbreite der Schutzrechte</u>

Die Auffassungen vom Denkmalschutz haben sich in den letzten 10 Jahren erheblich erweitert. Wir dürfen stolz auf diesen Fortschritt sein, weil es ein Erkenntnisfortschritt ist. Etablieren Sie ihn auch im Gesetz!

- Heute begreift der Denkmalschutz nicht mehr nur die sog. "großen Werte" der Vergangenheit, sondern ebenso die gebaute Umwelt, d. h. ganze Bereiche in den meisten Orten, die für die Identifikation der Bewohner mit ihrer Umwelt eine Rolle spielen.
- Diesen Sozialschutz verdienen nicht nur die Bereiche des historischen Adels, der Kirche und des Großbürgertums, sondern ebenso die Bereiche der breiten Bevölkerung, die in unserer Demokratie wichtig ist.
- Die letzten 150 Jahre werden im wesentlichen von der Industrialisierung geprägt. In diesem Zusammenhang sind wichtige Werte geschaffen worden,

/7

die Schutz verdienen. Das ist bisher nur unzulänglich gesehen. Andererseits verweise ich darauf, daß gerade Nordrhein-Westfalen hier besondere Verpflichtungen hat, weil es eines der wichtigsten Kernländer der Industrialisierung Europas ist.

Tatsächlich haben hier einige wichtige Ereignisse stattgefunden, die zu ersten Ansätzen für einen Denkmalschutz im Bereich der Industrie- und Sozialgeschichte geführt haben. Ich nenne als solche Initialpunkte die Stichworte Dortmund-Bövinghausen, Eisenheim und die Ravensberger Spinnerei in Bielefeld.

Mit einem Denkmalschutz für die Industrie- und Sozialgeschichte kann man einer immer noch verbreiteten anti-industriellen Auffassung entgegentreten, die fälschlich behauptet, Industrie und Sozialwesen hätten nichts mit Kultur zu tun.

- Damit sind wir im Kernpunkt, von dem aus Denkmalschutz bestimmt werden sollte:

  Kultur ist kein Luxusgewächs außerhalb der sog. Notwendigkeiten des Alltags, sondern Kultur ist die kluge, intelligente, soziale Bewältigung des Alltags.

  Ich erläutere dies am Beispiel von Wohnungsbauten: viele Bereiche sind hierzulande - ohne einen Pfennig Mehrkosten - in der Vergangenheit so gestaltet worden, daß - immer unter den seinerzeit bestehenden Verhältnissen - ein Optimum an Lebensqualitäten geschaffen wurde. Dies läßt sich im Detail als Kulturleistung nachweisen. Diese Kultur ist eben nicht Zierleiste, vorgesetzte Fassade, luxurierendes Dekor, sondern eine überlegte Strukturierung des Lebens und damit der baulichen Umwelt.

  Es hängt nun an Ihnen, meine Damen und Herren, ob sie den Schutz für diese Kultur gesetzlich ermöglichen, oder sie in freier Wildbahn dem Stärksten mit dessen oft sehr vordergründigen Dimensionen freigeben - denn das ist bei Versagung des Schutzes hierzulande meist das Ergebnis.

- Nach unserem Kulturverständnis ist der Schutz der historischen Umwelt also ein Bestandteil des Sozialschutzes.

Definition: Denkmalschutz ist Sozialschutz

Sozialschutz bietet unser Land in vielerlei Hinsicht. Wenn Sie Denkmalschutz als Sozialschutz verstehen, dann tun Sie das, was nach dem Stand unserer Erkenntnis und unserer weiteren politischen Tätigkeit selbstver-

ständlich ist: sie wenden den Sozialschutz auch in einem Bereich an, wo es bisher - bedingt durch elitäres Denken, das aus anderen Bereichen längst verschwunden ist - im Grunde noch ziemlich rückständig zuging. Sie schützen die historische Umwelt in derselben Weise wie andere Bereiche des menschlichen Lebens.

These über die Notwendigkeit des Sozialschutzes

Nach den Substanzverlusten und Strukturzerstörungen haben wir allen Grund, uns nicht mit einem Minimalschutz zufrieden zu geben, sondern mehr zu tun.

Aus meiner übernationalen Erfahrung darf ich sagen, daß ich kein Land in Europa kenne, das seine historische Umwelt in einer so weitgehenden Weise bereits zerstört hat wie die Bundesrepublik. Und innerhalb der Bundesrepublik war es - nachweislich - Nordrhein-Westfalen am stärksten.

Dies sollte uns so nachdenklich machen, daß wir den Frevel nicht verlängern, sondern ihm bewußt und energisch gegensteuern.

These

In Schweden und in England erhalten Industrie und Denkmalschutz selbstverständlich umfangreiche historische Industrieanlagen und Arbeitersiedlungen. In Polen stehen 1500 Objekte der Industriegeschichte unter Denkmalschutz. Die DDR hat begonnen, den Denkmalschutz der Industriegeschichte zu entwickeln.

Nicht die Grillen einiger Spinner führten dazu, daß Arbeitersiedlungen heute oftmals Denkmalschutz besitzen, sondern die nüchterne Einsicht, daß es eine Kultur der sogenannten kleinen Leute gibt.

Ich habe 1976 darüber Detailliertes auf Aufforderung der Heuss-Akademie sagen dürfen; das Manuskript dieses Vortrages stelle ich Ihnen gern zur Verfügung.

Ich bitte Sie also: Fachliche und politische Gründe sollten uns veranlassen, den erreichten Stand des Sozialschutzes für die historische Umwelt auch gesetzlich abzusichern. Wir stehen in der Verpflichtung, dies mit den entsprechend langfristigen Dimensionen zu tun.

Für Fragen, auch im Detail, stehe ich gern zur Verfügung.